

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Trave-Land**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 20.06.2007 folgende Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte im Amt Trave-Land erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält das Amt Trave-Land derzeit Obdachlosenunterkünfte in den amtsangehörigen Gemeinden 23795 Fahrenkrug, 23818 Neuengörs - OT Altengörs, 23795 Traventhal und 23827 Wensin - OT Garbek als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger Personenkreis**

- (1) Gebührenpflichtig ist die eingewiesene obdachlose Person.
- (2) Sind mehrere Personen eines Familienverbandes als Obdachlose eingewiesen, ist die dem Haushalt vorstehende Person gebührenpflichtig. Eheleute haften stets, volljährige Haushaltsangehörige nur dann gesamtschuldnerisch, wenn sie die Obdachlosenunterkunft mit der dem Haushalt vorstehenden Person teilen.

## **§ 3**

### **Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist für alle Obdachlosenunterkünfte des Amtes die Größe der zugewiesenen Wohn- und Nutzfläche in Quadratmetern und die Dauer der Benutzung nach Monaten. Bruchteile der qm werden auf volle Quadratmeter aufgerundet. Werden die Unterkünfte keinen vollen Monat benutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag auf 1/30 der monatlichen Gebühr.

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für sämtliche Unterkünfte = 4,86 Euro/je qm zugewiesener Wohn- und Nutzfläche. Sie wird nicht erhoben für Gemeinschaftsflure, Waschküchen, Vorrats-, Trocken- und Abstellräume.
- (3) Nicht enthalten in der Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten für den Verbrauch von Wasser, Abwasser sowie die Abfallbeseitigung, die Heizungs- und Stromkosten. Sie werden, soweit nicht die obdachlose Person als Selbstzahler auftritt, gesondert mit der Benutzungsgebühr berechnet und als Vorauszahlung erhoben. Am Jahresende erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich entstandenen Nebenkosten unter Anrechnung der Vorauszahlungen.

#### **§ 4**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. Tag der Benutzung der Obdachlosenunterkünfte.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Beitreibung der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr gem. § 3 Abs. 2 und der Nebenkosten gem. § 3 Abs. 3 ist bis zum 5. Tag nach Zustellung des Gebührenbescheides und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist bei der Amtskasse entweder in bar einzuzahlen oder auf eines der von der Amtskasse unterhaltenen Bankkonten zu überweisen.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege gem. § 262 des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) des Landes Schleswig-Holstein) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, Seite 243).

#### **§ 6**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14.11.2001 vom Amtsausschuss beschlossene Benutzungs- und Entschädigungsordnung des Amtes Segeberg-Land außer Kraft.

Bad Segeberg, 20.06.2007

Amt Trave-Land  
Die Amtsvorsteherin

gez. Gretel Jürgens